



NIEDERSÄCHSISCHER JU-JUTSU VERBAND E.V.
SELBSTVERTEIDIGUNG · FITNESS · WETTKAMPF

Prüfungsordnung

des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbands e. V.

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.
Geschäftsstelle
Nehlitzer Hauptstraße 5
06193 Petersberg

Änderungsnachweis

Version	Änderung	Stand
1.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	07.04.2018
2.0	Überarbeitung durch Uwe Nettelau und Frank Samland Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	25.11.2024 04.12.2024
2.1	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	

Struktur

§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Zuständigkeit	4
§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Prüfungslizenz	4
§ 4 Erteilung der Prüfungslizenz	4
§ 5 Gültigkeit der Prüfungslizenz	5
§ 6 Verlängerung der Prüfungslizenz	5
§ 7 Technik-Lehrgänge im Sinne der Prüfungsordnung	5
§ 8 Vereinsprüfung und Kinderprüfungen	6
§ 9 Bezirksprüfung	6
§ 10 Landesprüfung	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Abkürzungen

- DJJV Deutscher Ju-Jutsu Verband e. V.
NJJV Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Es gilt die Prüfungsordnung (PO) des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- (2) Ergänzend zur Prüfungsordnung DJJV gelten im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband (NJJV) folgende Regelungen.
- (3) Besonderheiten, die nicht in der Prüfungsordnung NJJV bestimmt oder geregelt sind, müssen im Vorfeld mit dem*der Direktor*in Prüfungswesen abgeklärt werden.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Prüfungswesens unterliegt dem*der Direktor*in Prüfungswesen im NJJV.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Prüfungslizenz

- (1) Einjährige Wartezeit nach der Prüfung zum 1. Dan.
- (2) Hospitation während einer Ju-Jutsu-Prüfung im NJJV (Prüfungsbeisitz). Es ist eine eigene „Beisitzer*innen-Prüfungsliste“ zu führen und von dem*der Hauptprüfer*in zu unterschreiben und abzustempeln.
- (3) Abschluss des Online-Moduls „DJJV Prüferlizenz - Basiswissen - Ju-Jutsu“. Die Zugangsdaten zum Lernkurs können über den*die Direktor*in Prüfungswesen angefordert werden.
- (4) Unterschriebener „Verhaltenskodex zum Kindeswohl“ (siehe Downloadcenter NJJV-Website bzw. DJJV-Website)
- (5) Lehrgangsvoraussetzungen (gem. Prüfungsordnung DJJV):
 1. Teilnahme an einem Prüfungslizenz-Lehrgang „Erstvergabe“
 2. aktive Teilnahme an wenigstens 2 Techniklehrgängen im Zeitraum von 12 Monaten vor Erwerb der Prüfungslizenz

§ 4 Erteilung der Prüfungslizenz

- (1) Der „Antrag auf Erteilung einer Prüfungslizenz“ (siehe Downloadcenter NJJV-Website) ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Verein und Antragsteller*in / in Mehrspartenvereinen kann die Unterschrift des Vereins durch die Abteilungsleiter*in erfolgen) mit den erforderlichen Nachweisen dem*der Direktor*in Prüfungswesen per E-Mail an zuzuleiten.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen als PDF-Dokument in entsprechender DIN A4-Qualität gefertigt werden. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.
- (3) Der*die Direktorin Prüfungswesen leitet alle Unterlagen an den*die zuständige*n Bezirksprüfungsreferent*in weiter und holt eine Befürwortung ein.

§ 5 Gültigkeit der Prüfungslizenz

Die Gültigkeit der Prüfungslizenz beträgt 2 Kalenderjahre. Sie wird durch den*die Direktor*in Prüfungswesen in elektronischer Form nach der Erstvergabe oder nach der Verlängerung, mit der entsprechenden Gültigkeitsdauer an den*die Prüfer*in übersandt.

§ 6 Verlängerung der Prüfungslizenz

- (1) Eintragungen, Änderungen und/oder Verlängerungen bestehender Lizenzen dürfen nur vom zuständigen Ressort des Landesverbandes vorgenommen werden.
- (2) Für die Lizenzverlängerung ist (innerhalb der Gültigkeit) pro Jahr die aktive Teilnahme an einem Techniklehrgang und ein Prüfungslizenzverlängerungslehrgang des NJJV erforderlich.
- (3) Verlängerungslehrgänge sind im eigenen Landesverband zu besuchen.
- (4) Innerhalb des Gültigkeitszeitraums muss mindestens ein Einsatz bei einer Prüfung nachgewiesen werden, hierzu führen die Bezirksprüfungsreferent*innen eine Übersicht.
- (5) Die Verlängerung der Prüfungslizenz erfolgt frühestens 3 Monate vor Ablauf der Lizenz und muss bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen.
- (6) Die Nachweise zur Verlängerung der Prüfungslizenz werden dem*der Direktor*in Prüfungswesen per E-Mail als PDF-Anhang in entsprechender DIN A4-Qualität zugesandt.

§ 7 Technik-Lehrgänge im Sinne der Prüfungsordnung

- (1) Im NJJV gelten folgende Lehrgänge und Vorbereitungsmaßnahmen als „Technik-Lehrgänge“ im Sinne der Prüfungsordnung (PO) des DJJV:
 1. Bezirkslehrgang
 2. Landeslehrgang
 3. Bundeslehrgang
 4. Polizei-Bundesseminar
 5. Bayernseminar
 6. DJJV-Bundesseminar
 7. Kyu und Danvorbereitungslehrgang
 8. Kadertraining/-lehrgang im NJJV
- (2) Wird innerhalb der Gültigkeit an 2 Prüfungslizenzverlängerungslehrgängen teilgenommen, wird einer der beiden Lehrgänge als Techniklehrgang angerechnet.

§ 8 Vereinsprüfung und Kinderprüfungen

- (1) Prüfungen für Kinder unter 15 Jahre (Kinderprüfungen) können im Verein durchgeführt werden. Diese sind in kindgerechter Form zu gestalten.
- (2) Die Anmeldung einer Vereinsprüfung muss spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin mit dem Anmeldeformular „Anmelde- und Bestellformular einer Vereinsprüfung im NJJV“ erfolgen. Das Formular ist auf der NJJV-Website im Downloadcenter abgelegt. Das Formular ist an die Geschäftsstelle und in Kopie an den*die zuständige*n Bezirksprüfungsreferent*in zu senden.
- (3) Die Geschäftsstelle bietet den Service, Prüfungsurkunden fertig bedruckt zu liefern. Hierzu ist die Seite 2 des Formulars auszufüllen.

§ 9 Bezirksprüfung

- (1) Prüfungen ab 2. Kyu erfolgen (mit Ausnahme der Kinderprüfungen) auf Bezirksebene.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Bezirkskyuprüfung erfolgt auf dem Formular „Anmeldung zur Verbandsprüfung“ und ist via E-Mail an den*die zuständige*n Bezirksprüfungsreferenten*in zu senden. Das Formular ist auf der NJJV-Website im Downloadcenter abgelegt.
- (3) Meldetermine zur Teilnahme an einer Bezirksprüfung sind der 15.04. und der 15.10. eines Jahres.
- (4) Zur Teilnahme an der Bezirkskyuprüfung ist die Teilnahme an einem Techniklehrgang (innerhalb der Vorbereitungszeit) durch Pässeintrag nachzuweisen. Die Teilnahme an einem Bezirkskyuvorbereitungslehrgang wird empfohlen.

§ 10 Landesprüfung

- (1) Dan-Prüfungen erfolgen auf Landesebene. Anmeldungen erfolgen mit dem Formular „Anmeldung zur Verbandsprüfung“ an den*die Direktor*in Prüfungswesen. Das Formular ist auf der NJJV-Website im Downloadcenter abgelegt.
- (2) Meldetermine zur Teilnahme an einer Danprüfung sind der 15.04. und der 15.10. eines Jahres.
- (3) Der Besuch eines Danvorbereitungslehrgangs wird empfohlen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Bezirke wird mit Beschluss des Präsidiums vom 04.12.2024 vorläufig in Kraft gesetzt und wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.